

Allgemeinverfügung über die Tierkörperbeseitigung, Beseitigung von toten Heimtieren durch Vergraben nach Art. 24 der va (EG) Nr. 1774/2002
Vom 03.05.2006
(amtlich bekannt gemacht am 12.05.2006)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet der Stadt Aschaffenburg wird hiermit das Vergraben der Körper von toten Heimtieren genehmigt, wenn dabei folgende Anforderungen erfüllt werden:

1.1 Nur einzelne Heimtiere (Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden; dies sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Vögel) dürfen vergraben werden.

1.2 TSE-verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.

1.3 Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein. Der Platz zum Vergraben muss von der Kreisverwaltungsbehörde hierfür besonders zugelassen bzw. ausgewiesen sein („Kleintierfriedhof“) oder es handelt sich um eigenes Gelände des Vergrabenden.

1.4 Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.

1.5 Die Heimtierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

1.6 Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess der Körper nicht beeinträchtigt und die ihrerseits zersetzt wird (kein Plastik o. ä.).

1.7 Die Tierkörper sind unverzüglich nach den vorgenannten Vorgaben zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.

2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

3. Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.